

# Mobilfunkstreit in der Stadt Zug

Eine Grundeigentümerin hat Verwaltungsbeschwerde gegen die Baubewilligung für eine Antennenaufrüstung eingereicht. Diese sei rechtswidrig, ist sie der Ansicht. Das sieht man bei Sunrise freilich anders.

Rahel Hug

Wer sich mit dem Thema Mobilfunk und 5G auseinandersetzt, trifft schnell einmal auf den Begriff des Korrekturfaktors. Dieser ermöglicht es den Mobilfunkanbietern, die Leistung von adaptiven Antennen regelmässig über den vorgeschriebenen Grenzwert zu bringen – solange dieser gemittelt über eine Zeitspanne von sechs Minuten eingehalten wird. Damit soll sichergestellt werden, dass adaptive Antennen nicht strenger beurteilt werden als konventionelle Antennen. Die entsprechende Vollzugshilfe wurde im Dezember veröffentlicht und gilt seit dem 1. Januar. Für Swisscom, Salt und Co. ein willkommener Schritt des Bundesrats, Gegnerinnen und Gegner der 5G-Technologie hingegen schlagen Alarm.

Mit dem komplexen Thema und technischen Fragen rund um Mobilfunkstrahlung muss sich auch der Zuger Regierungsrat beschäftigen. Zurzeit ist eine Verwaltungsbeschwerde hängig, die sich unter anderem um den Korrekturfaktor dreht. Konkret geht es um die Baubewilligung vom 2. November der Stadt Zug für einen Antennenaustausch beziehungsweise eine -ergänzung an der bestehenden Mobilfunkanlage an der Lauriedstrasse 1. Sunrise Communications AG will die Anlage aufrüsten, eine Eigentümerin einiger Nachbarliegenschaften wehrt sich dagegen. Bereits zuvor hatte sie Einsprache gegen das Baugesuch erhoben.

## Kritik am Qualitätssicherungssystem

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass die erteilte Bewilligung rechtswidrig ist, wie aus der Beschwerde hervorgeht. Insbesondere bestreitet sie die Rechtmässigkeit des Korrekturfaktors, der unter anderem den Gesundheitsschutz aushöhle. Sie kritisiert auch das Qualitätssicherungssystem und bemängelt eine fehlerhafte Prognose bezüglich der Immissionen.

Im Unterschied zu konventionellen Antennen senden ad-



Das Streitobjekt: Die Mobilfunkantenne auf dem Gebäude an der Lauriedstrasse 1.

Bild: Maria Schmid (Zug, 11. Februar 2022)

aptive Antennen die Daten gezielt dorthin, wo sie nachgefragt werden. «Eine adaptive Antenne kann sehr wohl in mehrere Richtungen gleichzeitig mit maximaler Sendeleistung senden», schreibt aber die Beschwerdeführerin. Eine «Aufteilung der Sendeleistung» gebe es aus technischer Sicht gar nicht. Für den Korrekturfaktor fehlten nachvollziehbare wissenschaftliche Erläuterungen, ausschliesslich technische Aspekte seien in Betracht gezogen worden. «Es fehlen jegliche, auch nur ansatzweise Überlegungen zu gesundheitlichen Auswirkungen.»

Was die Kontrolle der Strahlung betrifft, schreibt die betroffene Grundeigentümerin, das bestehende Qualitätssicherungssystem habe «keine effektive, echtzeitbasierte Überwa-

chungsfähigkeit». Insbesondere bei adaptiven Antennen stelle dies ein grosses Gefahrenrisiko dar. Und weiter: «Die Vollzugsbehörden haben keine Möglichkeit, objektiv zu überprüfen, ob die Selbstanzeigen der Mobilfunkbetreiber korrekt sind.»

Komplex wird es beim sogenannten Antennendiagramm, das das räumliche Abstrahlungsmuster der Antenne zeigt. Die Beschwerdeführerin schreibt, dieses könne zahlreiche andere Formen annehmen, als dies im Standortdatenblatt abgebildet sei. «Alle diese Möglichkeiten entziehen sich einer Kontrolle durch das Qualitätssicherungssystem.»

## Wie gross ist das gesundheitliche Risiko?

«Unzählige Studien belegen, dass ein beträchtliches Gesund-

heitsrisiko besteht», heisst es in der Beschwerde weiter. Es sei wissenschaftlich bewiesen, dass elektromagnetische Felder bereits im Bereich der Anlagegrenzwerte der NISV (Verordnung über den Schutz von nicht-ionisierender Strahlung) die Zellen «durch oxidativen Zellstress» schädigten. Ein entsprechender Expertenbericht sei vom Bundesamt für Umwelt «mit Verzögerung und in aller Stille auf einer Unterseite seiner Internetseite» publiziert worden. Die Grenzwerte in der NISV seien nicht gesetzes- und verfassungsmässig, kommt die Urheberin der Beschwerde zum Schluss.

Wie äussern sich die Behörden zum Thema? «Die Stadt hat bei der Beurteilung von Bewilligungen für Mobilfunkanlagen nur eine Koordinationsaufga-

be», heisst es beim städtischen Baudepartement auf Anfrage. Baugesuche würden dem Amt für Umweltschutz zur Stellungnahme unterbreitet. «Die zuständige kantonale Fachstelle nimmt unter anderem eine rechnerische Überprüfung der entsprechenden Baugesuche vor, kontrolliert Änderungen von Mobilfunkanlagen und kontrolliert die Mobilfunkbetreiber vor Ort.» Die Stadt erteile eine Bewilligung erst nach positiver Prüfung durch den Kanton. Die kantonale Baudirektion konnte sich zuletzt gegenüber unserer Zeitung nicht zum Thema äussern, da das Verfahren hängig sei.

Der Fall Lauriedstrasse 1 ist nicht der einzige in der Stadt Zug. Auch für die Chamerstrasse 120 ist ein Baugesuch hängig, das bekämpft wird. Das Thema bewegt: Bei jeder Aufrüstung

oder jedem Antennenneubau gehen Einsprachen ein. Rolf Ziebold, Mediensprecher bei Sunrise, äussert sich auf Anfrage deutlich: Die «systematische Blockade» von Ausbauprojekten durch gewisse Gruppierungen schade allen Mobilfunkkundinnen und -kunden, weil aufgrund des stetig steigenden Datenverkehrs benötigte Ausbauten teilweise über Jahre verzögert würden. «Dadurch drohen ein Datenstau und Qualitätseinbußen bei Mobilfunkverbindungen.» Das sei «absurd» insbesondere beim 5G-Ausbau, weil dieser nicht nur die Mobilfunkversorgung verbessere, sondern auch aus Umweltsicht grosse Vorteile habe: «Im Vergleich mit früheren Mobilfunkgenerationen benötigt 5G weniger Energie und führt im Mittel zu geringeren Immissionen.»

## Viel strengere Grenzwerte als im Ausland

Die rechtlichen Voraussetzungen sieht Sunrise im vorliegenden Fall erfüllt: Gebe es Abweichungen bei den Betriebseinstellungen, werde eine Meldung ausgelöst und die Abweichung müsse innert 24 Stunden behoben werden, schreibt der Mediensprecher zum Qualitätssicherungssystem. Die Baubewilligung enthalte eine entsprechende Auflage für Abnahmemessungen. «Diese können aber verständlicherweise erst nach der durchgeführten Modifikation durchgeführt werden», so Ziebold. Zur Kritik, die gesundheitlichen Auswirkungen würden zu wenig berücksichtigt, erklärt der Sprecher: «Wenn die international empfohlenen Grenzwerte eingehalten sind, sind keine gesundheitlichen Risiken zu erwarten – das gilt auch für 5G.» Dies sei die Position der führenden internationalen Organisationen sowie zahlreicher nationaler Gesundheitsbehörden. Und die Schweiz gehe dabei viel weiter, «indem bei uns 10-fach strengere Grenzwerte im Vergleich zum Ausland gelten».

Die Situation ist verfahren. Fest steht einzig: Das Thema 5G wird die Behörden noch lange beschäftigen.

# Kommission bei Kreditverfahren frühzeitig einbeziehen

Für die Mitte-Fraktion im Kantonsrat ist unklar, wann bei Bauprojekten welches Verfahren bei der Finanzierung angewendet wird.

Vanessa Varisco

Im Kanton Zug wird fleissig gebaut: Diverse Strassen werden saniert oder neu erstellt, gleichzeitig sind verschiedene Hochbauprojekte in Arbeit. Die Finanzierung eines solchen kantonalen Bauprojekts kann entweder einstufig oder zweistufig angelegt sein.

Einstufig heisst, dass ein Rahmenkredit festgelegt wird. Bis zu einer bestimmten Obergrenze kann jener dann für Bauprojekte ausgeschöpft werden. Zweistufig ist das Verfahren,

wenn zuerst ein Planungs- und dann ein Objektkredit bewilligt wird. Die Mitte fordert nun in einem Postulat, dass der Regierungsrat aufzeigt, wann man sich für welches Kreditverfahren entscheidet. Ausserdem sei dem Kantonsrat eine «Variante vorzulegen, wie im einstufigen Verfahren bei Bauprojekten die vorbereitende Kommission frühzeitig miteinbezogen werden kann».

## Teure Projekte sollen politisch gestützt sein

Die Postulanten halten grundsätzlich ein «zweistufiges Ver-

fahren mit Planungs- und Objektkredit für den richtigen Weg», um Bauprojekte zu realisieren, wie sie in ihrem Postulatstext schreiben. Sie sind überzeugt: «Vor der Vergabe von teuren Leistungen soll der Rahmen eines Bauprojektes klar definiert und politisch abgestützt werden.»

So habe zum Beispiel die Hochbaukommission bei der Debatte zum Planungskredit Hofstrasse 15 in Zug ein zusätzliches Geschoss beim Neubau gefordert. Dieses kann nun von Beginn an mitgeplant werden.

«Eine spätere Intervention beim Objektkredit wäre nicht oder nur mit beträchtlichen Mehrkosten möglich gewesen.»

Bei kleineren Bauten halten es die Postulanten aber für durchaus sinnvoll, sie über den Rahmenkredit abzuwickeln. Dies, damit jene möglichst schlank und schnell bearbeitet werden können. «Für die Mitte-Fraktion ist jedoch nicht erkennbar, wann der Regierungsrat das einstufige oder das zweistufige Verfahren wählt, und bittet daher um klare Bestimmungen.»

Die Mitte listet in ihrem Postulatstext den derzeitigen Usus von ein- und zweistufigen Verfahren auf. Gemäss Praxis werde für Strassenbauprojekte von Zeit zu Zeit durch den Kantonsrat ein Rahmenkredit bewilligt. Die Geschäfte würden anschliessend aufgelistet und kämen nach Detailplanung, Landerwerb, Auflagen, Baubewilligung in die Tiefbaukommission, wobei nach einem Kantonsratsbeschluss für die Kreditfreigabe nur eine Lesung im Rat stattfindet. Damit ist die Fraktion unzufrieden: «Dies hat gegen-

über von Grossbauprojekten im zweistufigen Verfahren den Nachteil, dass die Kommission sowie der Kantonsrat vor vollendete Tatsachen gestellt werden.» Aus Sicht der Mitte solle zumindest die «Tiefbaukommission oder weitere beteiligte Kommissionen noch vor der eigentlichen Detailplanung» miteinbezogen werden. Was laut Postulanten der Exekutive ebenfalls diene: «Dieses Vorgehen schützt auch die Regierung, um nicht Gefahr zu laufen, dass relevante Änderungsanträge zu spät eingebracht werden.»